

## **Vorlage der Verwaltung**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Hauptausschuss	05.12.2022	Vorberatung
Rat	08.12.2022	Entscheidung

### **Erlass eines 31. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ruppichteroth; hier: Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst 2023**

#### **Sachverhalt:**

1.1 Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Des Weiteren umfasst die Straßenreinigung auch die Winterwartung nach Absatz 2 der v.g. Vorschrift.

Die Gemeinden können von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben (§ 3 Absatz 1 Satz 1 StrReinG NRW).

Die Grundlage der Gebührenkalkulation bildet das Kommunalabgabengesetz (KAG). Im Fokus der Berechnung der Gebührenhöhe steht die Ermittlung der „nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen“ zu ermittelnden Kosten (§ 6 Absatz 2 KAG NW). Das Gebührenaufkommen soll die einrichtungsbezogenen Kosten zu 90 % decken.

Auf Grundlage der o.g. Vorschriften erfolgt eine jährliche Überprüfung der Gebührensätze anhand einer Gebührenkalkulation.

## **2. Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung**

2.1 Für die Kalkulation der Straßenreinigungskosten 2023 wurden ausgehend vom Mittelwert der Jahre 2020 und 2021 folgende Steigerungsraten zugrunde gelegt:

- Personalaufwand: 3 %;
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen sowie kostenmindernde Erlöse: jeweils 6 %.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für das Jahr 2023 Kosten in Höhe von 15.469,13 € (**Anlage 1 zu Anhang 1**) für die Ermittlung/Überprüfung der Straßenreinigungsgebühren (**Anhang 1**).

Unter Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze ergibt sich eine Kostendeckung von 74,83 v.H. (siehe Anhang 1 Ziffer 1.5).

Der umlagefähige Aufwand (= 90 % der kalkulierten Gesamtkosten in Höhe von 15.469,13 €) zuzüglich des zu berücksichtigenden Defizites aus dem Jahr 2021 in Höhe von 800,00 € beläuft sich somit für das Jahr 2023 auf 14.722,22 €.

- 2.2 Der Stand der Gebührenausschlagsrücklage unter Berücksichtigung des endgültigen Jahresabschlusses 2021, des voraussichtlichen Abschlussergebnisses 2022 sowie des kalkulierten Abschlusses zum 31.12.2023 ist nachrichtlich zum Schluss des Anhangs 1 dargestellt.
- 2.3 Nach der zuvor dargestellten Kalkulation wird eine Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren ab dem 1. Januar 2023 unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Belastung der nachstehenden Straßenarten wie folgt vorgeschlagen:

Straßenart	Gebühr je lfdm Frontlänge	
	bisher	neu
überörtliche Straßen	0,43 Euro	0,56 Euro
innerörtliche Straßen	0,48 Euro	0,61 Euro
Anliegerstraßen	0,52 Euro	0,65 Euro

### 3. Kalkulation der Gebührensätze für den Winterdienst

- 3.1 Für die Kalkulation der Winterdienstgebühren 2023 wurden ausgehend vom Mittelwert der Jahre 2020 und 2021 folgende Steigerungsraten zugrunde gelegt:

- Personalaufwand: 3 %;
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Verwaltungskosten: jeweils 6 %;
- Winterdienst durch den Landesbetrieb Straßenbau: 6 %.

Weiterhin wurden die kalkulatorischen Abschreibungen, die Auflösung der Sonderposten und die kalkulatorischen Zinsen in der Berechnung berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für das Jahr 2023 Kosten in Höhe von 50.701,92 € (**Anlage 1 zu Anhang 2**) für die Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für den Winterdienst (**Anhang 1**).

Unter Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze ergibt sich ein Gebührenaufkommen in Höhe von 47.839,93 €. Dem steht ein umlagefähiger Aufwand (= 90 % der kalkulierten Gesamtkosten in Höhe von 45.631,73 €)

gegenüber, so dass sich ein Gebührenüberschuss in Höhe von 2.208,20 € ergibt, welcher der Gebührenaussgleichsrücklage zurückgeführt wird.

3.2 Der Stand der Gebührenaussgleichsrücklage unter Berücksichtigung des endgültigen Jahresabschlusses 2021, des voraussichtlichen Abschlussergebnisses 2022 sowie des kalkulierten Abschlusses zum 31.12.2023 ist nachrichtlich zum Schluss des Anhangs 2 dargestellt.

3.3 Eine Änderung der Gebührensätze ist somit nicht erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde beschließt den Erlass des 31. Nachtrages zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ruppichteroth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der dieser Niederschrift als **Anlage .....** beigefügten Fassung.

Hierdurch werden die Gebühren je lfdm Meter Grundstücksseite ab dem 1. Januar 2023 wie folgt festgesetzt:

### **Straßenreinigung**

für eine Straße, die überwiegend dem

- überörtlichen Verkehr dient	0,56 Euro
- innerörtlichen Verkehr dient	0,61 Euro
- Anliegerverkehr dient	0,65 Euro

Gegenüber dem Jahr 2022 bleiben die Gebührensätze für den **Winterdienst** unverändert.

Ruppichteroth, den 23.11.2022

Der Bürgermeister

### **Anhang:**

Anhang 1: Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für die Straßenreinigung

Anhang 2: Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für den Winterdienst

Anhang 3: Entwurf des 31. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Anhang 4: Übersicht der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren